



**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Maschinenbau  
an der Universität Bayreuth  
vom 15. Februar 2022**

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Bayreuth vom 20. März 2018 (AB UBT 2018/013), die zuletzt durch Satzung vom 14. Oktober 2020 (AB UBT 2020/081) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Wörter „, sofern nicht im Anhang 1 eine andere Gewichtung vorgesehen ist“ eingefügt.
- 2- In § 19 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der oder die Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“
3. Der „Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird im Pflichtbereich wie folgt geändert:
  - a) Die gesamte Modulzeile „A 2-1: Methoden und Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens“ wird aufgehoben.

b) Nach „A 2: Forschung und ihre aktive Gestaltung“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„A 2-0: Wissenschaftliches Arbeiten	2	(2)	Referat (unbenotet)“
-------------------------------------	---	-----	----------------------

c) Vor der **Modulzeile „A 2-2: Teamprojektarbeit“** wird folgende **Modulzeile** eingefügt:

„A 2-1: Vorab-Lernstudie	2	2	Referat (unbenotet)“
--------------------------	---	---	----------------------

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 16. Februar 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 3 nicht für Studierende, die das Modul „A 2-1: Methoden und Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (2 LP) bereits erfolgreich abgelegt haben. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 3 Buchst. b nur für Studierende, die das Modul „A 2-2: Teamprojektarbeit“ (8 LP) bereits erfolgreich abgelegt und das Modul „A 2-1: Methoden und Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (2 LP) noch nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben; abweichend von Satz 1 gilt für diese Studierenden § 1 Nr. 3 Buchst. c nicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Februar 2022, Az. A 3395/9 - I/1.

Bayreuth, 15. Februar 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2022.